

### **35. Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Altenberge vom 06. Oktober 2022**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am 26.09.2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungs- bzw. Beisetzungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Benutzung des Friedhofes erfolgt. Daneben sind auch die zur Bestattung bzw. Beisetzung des Toten gesetzlich verpflichteten Angehörigen gebührenpflichtig. Unberührt von dieser Regelung bleibt die Verpflichtung der Erben nach § 1968 BGB. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

#### **§ 3**

##### **Fälligkeit**

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Es können Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren verlangt werden.

#### **§ 4**

##### **Grabstättengebühr**

(1) Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an den Einzelgrabstätten, Gruften, Urnengrabstätten, pflegefreie Urnenreihengrabstätten, Rasenreihengräber (Sarg), Urnenrasenreihengräber, Grabkammern in der Urnenstele sowie anonyme Rasenreihengräber werden folgende Grabstättengebühren erhoben.

(2) Die Grabstättengebühr beträgt für ein

a) Einzelgrab (Verstorbene unter 5 Jahre Lebensalter)	527,00 €
b) Einzelgrab (Verstorbene über 5 Jahre Lebensalter)	1.142,00 €
c) Gruften (je Grabstelle)	1.318,00 €
d) Urnengrab	878,00 €
e) Pflegefreies Urnenreihengrab	1.581,00 €

f) Rasenreihengrab (Sarg)	1.318,00 €
g) Urnenrasenreihengrab	1.054,00 €
h) Grabkammer in der Urnenstele	790,00 €
i) anonyme Sargbestattung	1.054,00 €
j) anonyme Urnenbeisetzung	703,00 €
(3) Die Verlängerungsgebühren (pro Jahr) betragen für ein	
a) Einzelgrab (unter 5 Jahre Lebensalter)	26,00 €
b) Einzelgrab (über 5 Jahre Lebensalter)	38,00 €
c) Gruften je Grabstelle	43,00 €
d) Urnengrab	29,00 €
e) Pflegefreies Urnenreihengrab	52,00 €
f) Rasenreihengrab (Sarg)	43,00 €
g) Urnenrasenreihengrab	35,00 €
h) Grabkammer in der Urnenstele	26,00 €

## **§ 5**

### **Bestattungsgebühren**

(1) Für die Durchführung einer Beisetzung wird eine Bestattungsgebühr erhoben.

(2) Die Bestattungsgebühren betragen

- |  |          |
|--|----------|
| a) bei einer Erdbestattung                       |          |
| für einen Verstorbenen unter 5 Jahre Lebensalter | 656,00 € |
| b) bei einer Erdbestattung                       |          |
| für einen Verstorbenen über 5 Jahre Lebensalter  | 956,00 € |
| c) für die Beisetzung einer Urne                 | 357,00 € |

(3) Mit der Bestattungsgebühr sind das Ausheben und Schließen des Grabes, Abfuhr überschüssigen Bodens und Planierung der Grabstelle bis zur ersten Grabgestaltung abgegolten.

## **§ 6**

### **Ausgrabungen und Umbettungen**

Die Ausgrabungen werden nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

Die Umbettungen werden nach § 5 (Bestattungskosten) dieser Satzung berechnet.

## **§ 7**

### **Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung**

Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung, die nicht in den aufgeführten Gebühren enthalten sind, werden nach Aufwand berechnet.

## **§ 8**

### **Gebühr für die Nutzung der Aussegnungshalle, der Aufbahrungsräume und der Kühlzelle**

(1) Die Nutzungsgebühr für die einmalige Nutzung der Aussegnungshalle wird auf 322,00 € festgesetzt.

(2) Die Nutzungsgebühr für die Nutzung eines Aufbahrungsraumes wird pro angefangenen Kalendertag auf 95,00 € festgesetzt. Unabhängig von der Dauer der Nutzung wird der Höchstbetrag auf 285,00 € (3 Tage) begrenzt.

(3) Die Nutzungsgebühr für die Nutzung der Kühlzelle wird pro angefangenen Kalendertag auf 66,00 € festgesetzt.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.11.2022** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom **18.12.2018** außer Kraft.

# Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat am 26.09.2022 beschlossene Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Altenberge wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48341 Altenberge, den 06. Oktober 2022

Gemeinde Altenberge  
Der Bürgermeister  
i.V.

  
Menden